

NOMOSHANDKOMMENTAR

Erdemir [Hrsg.]

Jugendschutz- gesetz

JuSchG | StGB | MStV



Nomos

NOMOSHANDKOMMENTAR

Prof. Dr. Murad Erdemir [Hrsg.]

Jugendschutz- gesetz

JuSchG | StGB | MStV

Prof. Dr. Anna K. Bernzen, Universität Regensburg | **Prof. Roland Bornemann**, Rechtsanwalt, Ottobrunn; Universität Mainz | **Dr. Benjamin Dankert**, B.A., Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen | **Dr. Stephan Dreyer**, Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut (HBI) | **Sarah Ehls**, B.A., Universität Göttingen | **Prof. Dr. Murad Erdemir**, Medienanstalt Hessen; Universität Göttingen | **Henning Mellage**, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen | **Dr. Jan Mertens**, LL.M. (Auckland), Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) | **Philipp Sümmerrmann**, LL.M. (Köln/Paris I), Rechtsanwalt, Köln | **Dr. Jörg Ukrow**, LL.M. Eur., Landesmedienanstalt Saarland | **Dr. Raphael Wager**, Rechtsanwalt, München | **Kerstin Waldeck**, Medienanstalt Hessen



Nomos

Zitiervorschlag: HK-JuSchG/Bearbeiter § ... Rn. ...
HK-JuSchG/Bearbeiter StGB § ... Rn. ...
HK-JuSchG/Bearbeiter MStV § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8329-6947-9

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Junge Menschen verdienen unsere ungeteilte Aufmerksamkeit, unsere Wertschätzung und unseren besonderen Schutz – dies gilt auch und gerade in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien. Der vorliegende Kommentar will allen, die sich dieser wertvollen Gemeinschaftsaufgabe widmen, ein zuverlässiger, praxistauglicher und unverzichtbarer Begleiter sein. Denn die Autorinnen und Autoren entwickeln nicht nur konkrete Lösungsvorschläge für den Umgang mit dem grundlegend reformierten Jugendschutzgesetz. Sie zeigen zudem Wege und Möglichkeiten auf, wie verfassungskonformer Jugendmedienschutz in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft gelingen kann.

Dabei beschränkt sich das vorliegende Werk nicht auf die Kommentierung des Jugendschutzgesetzes. Diese ist vielmehr eingebettet in einen Kontext, der vor allem die Schnittstellen mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aufzeigt. Eine eigenständige Erläuterung erfahren die Regelungen aus dem Strafgesetzbuch und dem Medienstaatsvertrag, soweit diese das Jugendschutzgesetz tangieren. Zudem sind die Autorinnen und Autoren nicht nur Zeugen der aktuellen Gesetzgebung. Sie werfen auch einen vorausschauenden Blick auf die potenziellen Auswirkungen des Durchführungsgesetzes zum Digital Services Act (DSA) auf das deutsche Jugendmedienschutzrecht.

Allen Autorinnen und Autoren danke ich für ihre profunden Beiträge sehr herzlich. Ebenso herzlicher Dank gebührt Dr. Marco Ganzhorn vom Nomos Verlag für die wie immer vorzügliche Betreuung. Gerne zitiere ich deshalb wörtlich aus meinem Vorwort zum Handbuch „Das neue Jugendschutzgesetz“: Es ist ein seltener Glücksfall, als Herausgeber einen solchen Lektor, gleichermaßen fachlich versiert wie menschlich zugewandt, an seiner Seite zu wissen.

Was hier mit dem ersten originären Kommentarwerk zum Jugendschutzgesetz seinen Anfang nimmt, ist gewiss noch nicht perfekt. Kritische Anmerkungen und Anregungen aus der Leserschaft sind jederzeit herzlich willkommen.

Kassel, im Oktober 2023

Murad Erdemir

Alternatives Vorwort

Hey, Film-Enthusiasten, Regelschöpfer und Regelanwender!

Willkommen zur Erstauflage des neuen Handkommentars zum aufsehenerregenden Jugendschutzgesetz – einer wilden Fahrt durch das reformierte Gesetz, wie ihr es noch nie erlebt habt! Hier präsentieren wir euch den ultimativen Thriller der juristischen Welt, bei dem keine Regel unkommentiert bleibt.

Das Jugendschutzgesetz ist das Drehbuch des Lebens für unsere jüngsten Helden und Heldinnen, und wir sind die Regisseure und Regisseurinnen, die ihnen dabei helfen, die Rolle ihres Lebens zu spielen, ohne von den bösen Buben und schurkischen Szenen in der Medienwelt fehlgeleitet zu werden.

In diesem Kommentar lüften wir die Geheimnisse hinter den Kulissen der Reform: Actiongeladene Verfolgungsjagden durch den Schutz der persönlichen Integrität Minderjähriger, explosive Alterskennzeichnungen für Film- und Spielplattformen, bombastische Anbieterpflichten zur Implementation von Vorsorgemaßnahmen und vieles mehr.

Hier geht es um mehr als nur ein bisschen Knalleffekt – es geht darum, das Publikum mitzunehmen auf einer epischen Reise durch gesetzliche Wendungen, die so schockierend sind wie die besten Plot Twists auf der Leinwand.

Mit einem Auge in die Zukunft gerichtet wissen wir bereits, dass die Fortsetzung in Form des Digital Services Act (DSA) eine völlig neue Dimension des Nervenkitzels bringen wird. Also haltet euch fest, denn diese wilde Fahrt durch das Jugendschutzgesetz hat gerade erst begonnen!

In Respekt vor der Kunst Quentin Tarantinos!

Kassel, im Oktober 2023

Autor: ChatGPT

Prompts: Murad Erdemir

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Alternatives Vorwort	7
Bearbeiterverzeichnis	13
Allgemeines Literaturverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	21

Teil 1

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1	Begriffsbestimmungen	29
§ 2	Prüfungs- und Nachweispflicht	52
§ 3	Bekanntmachung der Vorschriften	66
§ 4	Gaststätten	80
§ 5	Tanzveranstaltungen	126
§ 6	Spielhallen, Glücksspiele	146
§ 7	Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe	200
§ 8	Jugendgefährdende Orte	234
§ 9	Alkoholische Getränke	257
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren	294
§ 10a	Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes	343
§ 10b	Entwicklungsbeeinträchtigende Medien	355
§ 11	Filmveranstaltungen	376
§ 12	Bildträger mit Filmen oder Spielen	394
§ 13	Bildschirmspielgeräte	430
§ 14	Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen	435
§ 14a	Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen	486
§ 15	Jugendgefährdende Medien	530
§ 16	Landesrecht	568
§ 17	Zuständige Bundesbehörde und Leitung	582
§ 17a	Aufgaben	596
§ 17b	Beirat	612
§ 18	Liste jugendgefährdender Medien	622
§ 19	Personelle Besetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien	734
§ 20	Vorschlagsberechtigte Verbände	749
§ 21	Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien	757
§ 22	Aufnahme periodisch erscheinender Medien in die Liste jugendgefährdender Medien	789
§ 23	Vereinfachtes Verfahren	794
§ 24	Führung der Liste jugendgefährdender Medien	803
§ 24a	Vorsorgemaßnahmen	809
§ 24b	Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen	855

§ 24c	Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle	870
§ 24d	Inländischer Empfangsbevollmächtigter	873
§ 25	Rechtsweg	893
§ 26	Verordnungsermächtigung	895
§ 27	Strafvorschriften	899
§ 28	Bußgeldvorschriften	922
§ 29	Übergangsvorschriften	943
§ 29a	Weitere Übergangsregelung	944
§ 29b	Bericht und Evaluierung	945
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	956

Teil 2
Strafgesetzbuch (StGB)

§ 86	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	961
§ 86a	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	975
§ 130	Volksverhetzung	996
§ 130a	Anleitung zu Straftaten	1004
§ 131	Gewaltdarstellung	1005
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte	1021
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte	1033
§ 184b,	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und	
§ 184c	jugendpornographischer Inhalte	1037

Teil 3
Medienstaatsvertrag (MStV)

§ 11	Gewinnspiele	1059
------	--------------------	------

Teil 4
Anlagen

Anlage 1	Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (DVO-JuSchG)	1077
Anlage 2	Ländervereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen	1083
Anlage 3	Ländervereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Spielprogrammen (Entwurf)	1088
Anlage 4	Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK)	1093
Anlage 5	Grundsätze der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)	1116

Anlage 6	Leitkriterien der USK für die jugendschutzrechtliche Bewertung von digitalen Spielen	1131
Anlage 7	Deskriptoren für Filme	1149
Anlage 8	Deskriptoren für Spielprogramme	1150
Anlage 9	Geschäftsordnung des Beirats der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)	1151
Anlage 10	Referentenentwurf Digitale-Dienste-Gesetz (Auszug)	1156
	Stichwortverzeichnis	1183

Bearbeiterverzeichnis

- Prof. Dr. Anna K. Bernzen*
Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht,
Wirtschaftsrecht und Recht der Digitalisie-
rung, Universität Regensburg
- §§ 24a, 24b, 24c JuSchG
(zus. mit *Dreyer*)
- Prof. Roland Bornemann*
Rechtsanwalt, Ottobrunn; Honorarprofes-
sor an der Johannes Gutenberg-Universi-
tät Mainz; Dozent für Medienstraf- und
-ordnungswidrigkeitenrecht im Masterstudi-
engang Medienrecht (LL.M.) am Mainzer
Medieninstitut
- §§ 1, 16, 27, 28 JuSchG
- Dr. Benjamin Dankert, B.A.*
Referent Aufsicht, Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
- §§ 15, 18, 21–24, 25, 26
JuSchG
(zus. mit *Sümmermann*)
- Dr. Stephan Dreyer*
Senior Researcher für Medienrecht und Me-
dia Governance am Leibniz-Institut für Me-
dienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI)
- §§ 10a, 10b, 29, 29a, 29b, 30
JuSchG
§§ 24a, 24b, 24c JuSchG
(zus. mit *Bernzen*)
- Sarah Ehls, B.A.*
Georg-August-Universität Göttingen; Neben-
amtliche Dozentin am Studieninstitut des
Landes Niedersachsen (SiN); Prüferin bei
der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen
eV (FSF)
- §§ 19, 20 JuSchG
§§ 17, 17a, 17b JuSchG
(zus. mit *Mertens*)
- Prof. Dr. Murad Erdemir (Hrsg.)*
Direktor der Medienanstalt Hessen; Hono-
rarprofessor an der Georg-August-Universität
Göttingen; Dozent für Jugendmedienschutz-
recht im Masterstudiengang Medienrecht
(LL.M.) am Mainzer Medieninstitut
- §§ 11, 12 JuSchG
(zus. mit *Waldeck*)
§ 130 StGB
(zus. mit *Wager*)
§§ 130a, 131, 184, 184a, 184b,
184c StGB
- Henning Mellage*
Referent Aufsicht, Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
- § 2 JuSchG
- Dr. Jan Mertens, LL.M. (Auckland)*
Leiter Ausbildung des Studieninstituts des
Landes Niedersachsen (SiN); Prüfer und Ju-
ristischer Sachverständiger bei der Freiwilli-
gen Selbstkontrolle Fernsehen eV (FSF)
- §§ 17, 17a, 17b JuSchG
(zus. mit *Ehls*)

<i>Philipp Sümmermann, LL.M. (Köln/Paris I)</i> Rechtsanwalt, Köln	§§ 15, 18, 21–24, 25, 26 JuSchG (zus. mit <i>Dankert</i>)
<i>Dr. Jörg Ukrow, LL.M. Eur.</i> Stellv. Direktor der Landesmedienanstalt Saarland (LMS); geschäftsführendes Vor- standsmitglied des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR); Mitglied im Landes- prüfungsausschuss für Juristen des Saarlan- des	§§ 3–10, 24d JuSchG § 11 MStV
<i>Dr. Raphael Wager</i> Rechtsanwalt, München	§ 13 JuSchG § 14 JuSchG (zus. mit <i>Waldeck</i>) §§ 86, 86a StGB § 130 StGB (zus. mit <i>Erdemir</i>)
<i>Kerstin Waldeck</i> Stellv. Direktorin und Justiziarin der Medi- enanstalt Hessen	§§ 11, 12 JuSchG (zus. mit <i>Erdemir</i>) § 14 JuSchG (zus. mit <i>Wager</i>) § 14a JuSchG